

# **SG\_PUBLIKATIONEN 20-1093 / 20-3011 vom 9. Dezember 2020**

SG Gerichte, 2020-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_20-1093\\_\\_\\_20-3011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_20-1093___20-3011)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 20-1093 / 20-3011 du 9 décembre 2020

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 20-1093 / 20-3011 del 9 dicembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die beiden Beschwerdeverfahren stehen im gleichen sachlichen Zusammenhang. Sie werfen dieselben Sachverhalts- und Rechtsfragen auf. Es ist somit zweckmässig, sie verfahrensrechtlich zu vereinen und durch einen einzigen Entscheid zu erledigen (VerwGE B 2015/96 und B 2015/97 vom 26. Oktober 2016 Erw. 1; GVP 1972 Nr. 30).

### **E. 1.2**

Die Zuständigkeit des Baudepartementes zur Behandlung der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ergibt sich aus Art. 89 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Art. 25

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 120/2020), Seite 8/15

Bst. abis des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei (sGS 141.3; abgekürzt GeschR).

### **E. 1.3**

Soweit die Eingabe auch als aufsichtsrechtliche Anzeige entgegenzunehmen ist, ergibt sich die Zuständigkeit des Baudepartementes aus Art. 156 Bst. b des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) in Verbindung mit Art. 25 Bst. abis GeschR.

## **E. 2**

Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde kann erhoben werden, soweit kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand (Art. 88 Abs. 1 VRP). Die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ist somit ein ausserordentliches und absolut subsidiäres Rechtsmittel. Vor ihrer Ergreifung müssen sämtliche ordentlichen Rechtsmittel ausgeschöpft werden. Wird namentlich die Einsprache- und Rekursmöglichkeit versäumt, bleibt die Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde ausgeschlossen (ZOGG/WYSS, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 88 N 3; CAVELTI/VÖGELI, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen, St.Gallen 2003, Rz. 1207). Eine Besonderheit der Rechtsverweigerungsbeschwerde liegt darin, dass es diesem Rechtsmittel oftmals an einem Anfechtungsobjekt fehlt oder gegen das Anfechtungsobjekt kein ordentliches Rechtsmittel offensteht (ZOGG/WYSS, a.a.O., Art. 88 N 4).

### **E. 2.1**

Bei den Gründen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde wird unterschieden zwischen formeller und materieller Rechtsverweigerung. Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP nennt die

formellen Gründe. Es sind dies die Weigerung, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, oder eine solche ungerechtfertigt zu verzögern. Die Weigerung, die vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen, kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Voraussetzung für eine entsprechende Beschwerde ist jedoch, dass aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass die Behörde in der Sache nicht tätig zu werden gedenkt. Der zweite formelle Grund für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht in einer ungerechtfertigten Verzögerung des Verfahrens. Eine solche ist gegeben, wenn die Behandlung der Angelegenheit nicht innert angemessener Frist erfolgt. Was unter einer angemessenen Behandlungsfrist zu verstehen ist, bestimmt sich nach der Natur und den Umständen der betreffenden Angelegenheit, namentlich der Bedeutung der Sache für die am Verfahren Beteiligten, deren Verhalten sowie der Natur und Komplexität des zugrundeliegenden Sachverhalts. Allgemein ist davon auszugehen, dass die Frist umso kürzer ist, je höher die Interessen der Betroffenen an einem raschen Entscheid sind. Ein besonderer Fall der Rechtsverweigerung besteht darin, dass eine Behörde eine irrtümlicherweise an sie gerichtete Eingabe nicht an die zuständige Instanz weiterleitet und ohne Orientierung des Absenders einfach untätig bleibt (ZOGG/WYSS, a.a.O., Art. 88 N 5 ff.; CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 1208 ff.). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist zulässig innert dreissig Tagen, nachdem der Betroffene

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 120/2020), Seite 9/15

vom Beschwerdegrund Kenntnis erhalten hat (Art. 90 Abs. 1 VRP). Die Beschwerde, mit der die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung geltend gemacht wird, ist an keine Frist gebunden (Art. 90 Abs. 2 VRP).

## **E. 2.2**

Vorliegend macht der Beschwerdeführer geltend, der Beschwerdegegner weigere sich, das Baugesuch vom 21. November 2018 zu behandeln, obwohl die raumplanungsrechtliche Teilverfügung des AREG bereits vorliege. Sollte tatsächlich eine Verpflichtung zur Behandlung des Gesuchs vorliegen, würde somit eine Rechtsverzögerung im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP vorliegen. Eine entsprechende Beschwerde ist gestützt auf Art. 90 Abs. 2 VRP an keine Frist gebunden. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde 1 vom 6. Februar 2020 erfolgte somit rechtzeitig. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 vom 23. April 2020 erfolgte innert 30 Tagen auf das Schreiben des Beschwerdegegners und damit auch rechtzeitig. Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 92 VRP in Verbindung mit Art. 48 VRP sowie Art. 90 VRP sind eingehalten. Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerden 1 und 2 ist – vorbehältlich Erw. 3 und soweit die Begehren nicht inhaltsgleich sind – somit einzutreten.

## **E. 3.1**

In der Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 wird geltend gemacht, es liege eine Rechtsverweigerung vor, indem sich der Beschwerdegegner weigere, Auskunft darüber zu erteilen, wann der Gesamtscheid erlassen werde. Es bleibt daher zu klären, ob eine Auskunfterteilung in vorliegender Sache eine nach Art. 88 Abs. 2 Bst. a VRP vorgeschriebene Amtshandlung darstellt.

## **E. 3.2**

Die formelle Rechtsverweigerung nach Bst. a unterscheidet zwei Anwendungsfälle: die Weigerung einer Behörde, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen (formelle

Rechtsverweigerung im engen Sinn) sowie die ungerechtfertigte Verzögerung einer Amtshandlung bzw. die Verschleppung des Verfahrens (Rechtsverzögerung). Bei der formellen Rechtsverweigerung im engen Sinn fällt die an sich zuständige Behörde zu Unrecht keine Entscheidung bzw. nur eine Teilentscheidung oder unterlässt es zu Unrecht, die für die Beurteilung notwendigen Abklärungen zu treffen. Erforderlich ist dabei zunächst, dass der Betroffene Anspruch auf die Vornahme der entsprechenden Amtshandlung respektive den Erlass einer Verfügung hat (ZOGG/WYSS, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 88 N 6 ff., CAVELTI/VÖGELI, a.a.O., Rz. 1208 f.). Eine Rechtsverweigerung kann daher nur darin bestehen, dass die Vorinstanz zu Unrecht keine Verfügung erlässt. Die Auskunfterteilung über den Verfahrensstand zählt hingegen nicht zu den vorgeschriebenen Amtshandlungen und kann daher auch nicht Gegenstand einer Rechtsverweigerungsbeschwerde sein. Auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 ist diesbezüglich nicht einzutreten.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 120/2020), Seite 10/15

#### **E. 4**

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Kraft getreten und das Baugesetz vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Das im Zusammenhang mit der Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerde stehende Baugesuch ist vom 21. November 2018 datiert. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben „Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG“ vom

#### **E. 8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde 1 unbegründet ist. Ein Gesamtentscheid betreffend Aufzucht- und Erntezelt als innere Aufstockung konnte noch nicht ergehen, solange die Nutzungsänderung als bodenabhängiger Produktionszweig noch nicht bewilligt ist. Soweit mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 die Auskunftsverweigerung gerügt wird, ist darauf nicht einzutreten. Im Übrigen enthält die Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 den gleichen Inhalt wie die Rechtsverweigerungsbeschwerde 1. Der aufsichtsrechtlichen Anzeige in gleicher Sache ist keine Folge zu geben.

#### **E. 9.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt je Beschwerde Fr. 1'500.–, insgesamt somit Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5).

#### **E. 9.2**

Dem Ausgang der Verfahren entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die vom Beschwerdeführer am 17. Februar 2020 und vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 30. April 2020 geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 1'500.– sind zu verrechnen.

#### **E. 10**

Der Beschwerdeführer stellt in beiden Beschwerdeverfahren ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten samt Barauslagen und Mehrwertsteuer. Der Beschwerdegegner stellt ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten im Beschwerdeverfahren 1.

### **E. 10.1**

In Verfahren betreffend Rechtsverweigerungs- bzw. Rechtsverzögerungsbeschwerden werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 i.V.m. Art. 92 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Ob- und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

### **E. 10.2**

Da der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen in beiden Beschwerdeverfahren unterliegt, hat er keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

### **E. 10.3**

Der Beschwerdegegner hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ersatz der ausseramtlichen Kosten (R. HIRT, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Lachen/St.Gallen 2004, S. 176). Er bringt keine Gründe vor, die ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen. Sein Begehren ist daher abzuweisen.

Entscheid des Baudepartementes SG (Nr. 120/2020), Seite 15/15

Entscheid 1.

a) Die Rechtsverweigerungsbeschwerde 1 (Verfahren Nr. 20- 1093) von A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, wird abgewiesen.

b) Die Rechtsverweigerungsbeschwerde 2 (Verfahren Nr. 20- 3011) von A.\_\_\_\_ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

c) Der aufsichtsrechtlichen Anzeige von A.\_\_\_\_ wird keine Folge geleistet.

2.

a) A.\_\_\_\_ bezahlt in Verfahren Nr. 20-1093 eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.–. Der am 17. Februar 2020 von A.\_\_\_\_ bezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird verrechnet.

b) A.\_\_\_\_ bezahlt in Verfahren Nr. 20-3011 eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.–. Der am 30. April 2020 von lic.iur. Urs Pfister, St.Gallen, geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird verrechnet.

3.

a) Das Begehren von A.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten in Verfahren Nr. 20-1093 wird abgewiesen.

b) Das Begehren der Politischen Gemeinde Z.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten in Verfahren Nr. 20-1093 wird abgewiesen.

c) Das Begehren von A.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten in Verfahren Nr. 20-3011 wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.